

## Checkliste der Vorgehensweise beim Kirchenasyl (Stand Januar 2019)

### 1. Schritt: **Kontakt mit der zuständigen Fachberatung in der Diözese**

Wird in einer Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft darüber nachgedacht, einen Flüchtling oder eine Flüchtlingsfamilie wegen besonderer humanitärer Härten dieses Falles ins Kirchenasyl aufzunehmen, muss zuvor eine Fachberatung zum Kirchenasyl durch die zuständige verantwortliche Person für Kirchenasyl in der (Erz-)Diözese erfolgen.

In der **Erzdiözese Freiburg** erfolgt die Beratung durch den Diözesan-caritasverband; Referent für Migration und Integration, Herr Edgar Eisele ([eisele@caritas-dicv-fr.de](mailto:eisele@caritas-dicv-fr.de)).

In der **Diözese Rottenburg-Stuttgart** erfolgt die Beratung durch das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung VI - Caritas, Fachreferentin für diakonische Pastoral, Frau Justyna Höver ([jhoever@bo.drs.de](mailto:jhoever@bo.drs.de)).

Die Fachberatung bespricht mit der Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft, in welchen Fällen ein Kirchenasyl sinnvoll erscheint und in welchen nicht, was in einem konkreten Kirchenasylfall vorzubereiten und zu beachten ist, welche Unterlagen notwendig sind, alle Fragen bzgl. Unterkunft, Versorgung und Betreuung durch die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft sowie alle weiteren Schritte. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Kirchenasyl liegt jedoch alleine bei der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft.

### 2. Schritt: **Hinzuziehen eines Fachanwaltes**

Die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft sollte einen Fachanwalt beauftragen, der den Verfahrensstand des Asylverfahrens prüft und klärt, ob Rechtsmittel gegen die Ausreise eingelegt werden können bzw. ob in rechtlicher Hinsicht noch weitere Argumente für einen Verbleib gegeben sind.

### 3. Schritt: **Darstellung des Einzelfalles**

Ein Verantwortlicher der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft erfragt die persönliche Situation des Flüchtlings bzw. der Flüchtlingsfamilie. Dabei werden Angaben zu individuellen Menschenrechtsverletzungen oder persönlichen Härten erfragt, dokumentiert und möglichst mit Nachweisen belegt. Liegt eine persönliche Härte aufgrund der gesundheitlichen Situation des Flüchtlings vor, ist hierzu ein

aktuelles medizinisches Fachgutachten erforderlich. Die Ergebnisse werden der o.g. Fachberatung zugeleitet (*siehe dazu das Dokument „Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl“*).

#### **4. Schritt: Gemeinderatsbeschluss bzw. Entscheidung der Ordensgemeinschaft**

Kommt Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und Kirchenasyl gewährt werden soll, bedarf es eines formellen Beschlusses des Kirchengemeinderates bzw. der Ordensgemeinschaft über das Kirchenasyl (*siehe dazu das Dokument „Beschlussformular Kirchenasyl“*). Es ist ratsam sich vor dem Beschluss beim Katholischen Büro Stuttgart über den möglichen Verlauf des Kirchenasyls und die Erfolgsaussichten des Dossierverfahrens zu erkundigen.

#### **5. Schritt: Meldepflichten mit Aufnahme ins Kirchenasyl**

Die Aufnahme eines Flüchtlings oder einer Flüchtlingsfamilie ins Kirchenasyl muss sofort, d.h. noch am selben Tag durch die Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft per E-Mail gemeldet werden (*für die Meldung an das BAMF bitte das Dokument „Meldung über Beginn des Kirchenasyls“ verwenden*). Eine Meldung muss an folgende Stellen erfolgen:

- ✓ die BAMF-Zentrale in Nürnberg, E-Mail-Adresse: [Dossiers32A@bamf.bund.de](mailto:Dossiers32A@bamf.bund.de)
- ✓ die zuständige Ausländerbehörde
- ✓ das Katholische Büro Stuttgart, E-Mail-Adresse: [recht@kath-buero-sgt.de](mailto:recht@kath-buero-sgt.de)
- ✓ verantwortliche Fachberatung in der (Erz-)Diözese

Erfolgt die Meldung nicht am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl und lässt sie nicht erkennen, dass im Vorfeld Kontakt mit dem Katholischen Büro Stuttgart aufgenommen worden ist, wird bei Dublin-Fällen die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert.

#### **6. Schritt: Kirchenvertreter / Kirchlicher Ansprechpartner zum BAMF**

Die Überprüfung des Härtefalls im Kontext eines Kirchenasyls erfolgt nur, wenn dem BAMF von speziellen kirchlichen Ansprechpartnern zu dem konkreten Fall ein Dossier vorgelegt wird (sog. Dossierverfahren).

Für die Katholische Kirche in Baden-Württemberg ist dies das Katholische Büro , Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, Stafflenbergstr. 14, 72184 Stuttgart; Ansprechpartnerin ist Frau Susanne Traulsen, Tel. 0711 / 2364498, [recht@kath-buero-sgt.de](mailto:recht@kath-buero-sgt.de) .

Dieser Vorgehensweise muss der Flüchtling schriftlich zustimmen (*siehe dazu das Dokument „Einverständniserklärung und Vollmacht“*).

## **7. Schritt: Einreichung des Dossiers**

Das Katholische Büro Stuttgart übersendet die eingereichten Dokumente innerhalb von maximal 4 Wochen nach Meldung des Kirchenasyls als Härtefalldossier an das BAMF. Dublinfälle, bei denen die Überstellungsfrist in weniger als 6 Wochen ab Beginn des Kirchenasyls abläuft, müssen spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

Das Datum, bis zu dem das Dossier vom Katholischen Büro spätestens eingereicht worden sein muss, wird nach Meldung des Kirchenasyls durch das BAMF mitgeteilt. Wird das Dossier nach dieser Frist beim BAMF eingereicht, wird die Überstellungsfrist bei Dublin-Fällen auf 18 Monate verlängert.

Ein Dossier kann auch danach noch eingereicht werden, die Überstellungsfrist wird vom BAMF dann jedoch in jedem Fall auf 18 Monate verlängert.

## **8. Schritt: Entscheidung des BAMF**

### **a) Positive Entscheidung des BAMF**

Folgt das BAMF den im Dossier geltend gemachten Härtefallgründen, teilt es dies dem Katholischen Büro mit. Das Asylverfahren wird dann vom BAMF wieder aufgegriffen und der Flüchtling erhält von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung. Liegt diese vor und ist mit den Behörden geklärt, wo der Flüchtling während der Prüfung seines Asylantrags im nationalen Verfahren wohnen soll, wird das Kirchenasyl in der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft beendet.

### **b) Negative Entscheidung des BAMF**

Eine negative Entscheidung des BAMF über das eingereichte Dossier wird sowohl dem Katholischen Büro als auch der Kirchengemeinde bzw. der Ordensgemeinschaft mitgeteilt.

Der Schutzsuchende wird in diesem Fall vom BAMF aufgefordert, sich innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden bzw. sich in der Unterkunft einzufinden, in der er vor Beginn des Kirchenasyls untergebracht war. Dies bedeutet allerdings zumeist, er/sie findet sich dann zur Abschiebung ein. Überlegungen wie bei einem negativen Ausgang des Dossierverfahrens werden soll, sollten daher auch schon zu Beginn der Gewährung des Kirchenasyls thematisiert werden.

Führt die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft ihr Kirchenasyl trotz Aufforderung des BAMF weiter fort, wird die Überstellungsfrist bei Dublinfällen vom BAMF (falls nicht bereits aus anderen Gründen geschehen) auf 18 Monate verlängert.

### **9. Schritt: Informationsaustausch mit Fachberatung**

Die Verantwortlichen der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft bleiben während des Kirchenasyls in regelmäßigem Informationsaustausch mit den FachreferentInnen.

In der Erzdiözese Freiburg wird das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 4, über den aktuellen Stand des Kirchenasyls informiert.

Für den Inhalt verantwortlich:

Edgar Eisele, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.  
Justyna Höver, Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Susanne Traulsen, Katholisches Büro Stuttgart